

in Goslar in Erinnerung, daß es in Sachsen während des Hoch-MA sowohl die Fronhofswirtschaft als auch die Rentengrundherrschaft gegeben hat. Villikationen sind dort eingerichtet worden, wo dienstpflichtige Bauern in genügender Zahl für Eigenbetriebe des Grundherrn zur Verfügung standen; Streugüter und entlegene Besitzungen konnte derselbe Grundherr überwiegend mittels des Rentensystems nutzen. Gegen G. Droëge, Fränkische Siedlung in Westfalen (vgl. DA 27, 602), führt der Vf. aus, daß von einer sächsischen im Gegensatz zu einer fränkischen Form der Agrarverfassung nicht zu sprechen ist. Gemessen an den allgemeinen Bemerkungen zur Grundherrschaft im sächsischen und außersächsischen Raum während des 9. bis 12. Jh., sind diejenigen Abschnitte des Beitrags, die sich mit der Grundherrschaft in den drei oben erwähnten geistlichen Institutionen befassen, recht knapp ausgefallen.

Wolfgang Petke

Edward Miller and John Hatcher, *Medieval England – rural society and economic change 1086–1348*, London 1978, Longman, XVIII u. 302 S., £ 4.95. – Anzuzeigen ist der erste Band einer allgemeinen Darstellung der ma. englischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; der zweite soll Städte, Handel und Wirtschaftspolitik behandeln. Die Kapitelüberschriften sind handbuchartig: ‚Markets‘, ‚Villages‘, ‚Lords‘ usw., die Kapitel selbst aber sind eher im Stil einer Monographie geschrieben, mit vielen Verweisen auf die (auch handschriftlichen) Quellen. Grundthese ist die heutige communis opinio der englischen Mediävisten, daß nämlich die Wirtschaftsgeschichte Englands in diesem Zeitraum hauptsächlich durch die rasche Bevölkerungszunahme bestimmt wurde. Zuerst habe diese zu einem bescheidenen Wachstum geführt, später aber eher zu einer Verarmung größerer Bevölkerungsteile. Gerade durch die reichen Details wird diese Meinung hier aber nicht pauschal, wie gelegentlich anderswo, und fast a priori dargelegt, sondern wirklich begründet und differenziert. Kein vergleichbares Werk bietet dem Leser so viel Information über die Verschiedenheiten an, die sich nicht nur zwischen den größeren Regionen, sondern auch innerhalb kleiner Grafschaften im ma. England feststellen lassen. T. R.

František Graus, Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, Zs. für Historische Forschung 8 (1981) S. 385–437, versteht darunter Gruppen, die „infolge sog. nichtkonformen Verhaltens“ von der Gesellschaft „nicht als gleichwertig akzeptiert“ wurden (S. 396); ihre Existenz ist durch diese Abgrenzung seitens der Majorität und durch ihre eigene Reaktion darauf bestimmt. Die vor allem am Beispiel von Prostituierten, Bettlern und Juden durchgeführte Untersuchung zeigt, daß diese weitgehend im 14. Jh. durch gesellschaftliche Maßnahmen und Verhaltensweisen (etwa Bildung von speziellen Wohngebieten, Kleidervorschriften, Verspottung, Kriminalisierung) den Status von Randgruppen erhielten, während sie zuvor stärker in die Gesellschaft integriert waren. Die Reaktion der Betroffenen ist teilweise in eigenständigen Organisationsformen (z. B. Bruderschaften) faßbar, genauer sei sie bei den Juden erkennbar, die eine „Gegengesellschaft“ (S. 399 u. ö.) bildeten. Die vom Vf. herausgearbeitete Sonderstellung der Juden in dem Prozeß der Entstehung von Randgruppen ist jedoch so erheblich, daß die Anwendung des Begriffs auf die Juden als fragwürdiger Behelf erscheinen mag.

E.-D. H.

Franz Irsgler, Zur Kölner Tuchproduktion im ausgehenden 14. Jahrhundert, Jb. des Kölnischen Geschichtsvereins 52 (1981) S. 229–234, hält gegenüber der Kri-